

# STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Tuchmacherstraße 48 B in 14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52 – 0; Telefax: (0331) 888 52 22



## Erfassungsbogen

für polnische Dienstleister gem. § 3 a StBerG

- Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen -  
zur vorübergehenden Eintragung in das Berufsregister (§ 3 a Abs. 3 StBerG)

### Persönliche / Firmen-Angaben:

1. Familienname, Vornamen:

.....

Firma und gesetzliche(r) Vertreter:

.....

.....

.....

2. Geburtsdatum / Gründungsjahr:

3. Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen:

.....

.....

.....

.....

4. Berufsbezeichnung (Amtssprache des Niederlassungsstaates):

.....

5. Berufshaftpflichtversicherung:

Informationen über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht:

.....

**Vorzulegen sind:**

**6. Bescheinigungen gem. § 3 a Nrn. 5, 6, 7 StBerG:**

a) Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen **niedergelassen ist** und dass dem Dienstleister die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung **nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist**.

b) Nachweis über die **Berufsqualifikation**.

c) Nachweis darüber, dass der Dienstleister den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre **mindestens ein Jahr ausgeübt hat**, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist.

**Hinweis:**

**Änderungen** der Angaben zu **1 bis 4** sind der Kammer unverzüglich schriftlich **mitzuteilen**.

Die Meldung ist **jährlich zu wiederholen**, wenn der Dienstleister nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach Nr. 6 a) und die Information nach Nr. 5 erneut vorzulegen.

....., den .....

.....  
(Stempel und Unterschrift  
des Mitglieds)